

## SATZUNG

Über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung ( FwES )

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15  
des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am  
29.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für  
Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als  
Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt;  
dieser beträgt für jede volle Stunde 8,20 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis  
zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle  
Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen  
werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in  
tatsächlicher Höhe ersetzt ( § 15, Abs. 4 Feuerwehrgesetz ).

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis  
zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,10 € für die ersten drei Stunden und  
3,60 € von für jede weitere angefangene drei Stunden und
  - b) bei tatsächlichem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 8,20 € pro Stunde  
gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom  
Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden  
auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs.1 einer Erstattung der Fahrkosten der 2.Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt ( § 15,Abs.4 Feuerwehrgesetz ).

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgenden genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15, Abs.2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

|   |            |
|---|------------|
| 1. der Feuerwehrkommandant                              | 160 €/Jahr |
| 2. der stellvertretende Kommandant                      | 160 €/Jahr |
| 3. die Abteilungskommandanten Bodman u. Ludwigshafen je | 160 €/Jahr |
| 4. die Gerätewarte Bodman u. Ludwigshafen je            | 160 €/Jahr |

### § 4

#### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15,Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 u. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8,20 €/Stunde gewährt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 27.04.1993 gültige Satzung außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 29.01.2002

Matthias Weckbach  
Bürgermeister